

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

67433 Neustadt a.d.W.,

den 17.07.2019

DLR Rheinpfalz

Konrad-Adenauer-Str. 35

Landentwicklung und Ländliche

Telefon: 06321/671-0

Bodenordnung

Flurbereinigung Neustadt-Duttweiler

Telefax: 06321/671-1250

Aktenzeichen: 41863-HA5.1.

Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigung Neustadt-Duttweiler Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke in der Gemarkung Duttweiler in folgenden Nutzungsarten und Wertklassen geändert:

Flurstücks- Nummer	Bisher		Geändert	
	Nutzungsart / Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart / Wertklasse	Fläche m ²
2548	WG / 3	212	WG / 3	224
	WG / 4	307	WG / 4	305
	WG / 5	237	WG / 5	227
2549	WG / 3	96	WG / 3	110
	WG / 4	152	WG / 4	150
	WG / 5	120	WG / 5	108
2550/1	WG / 3	193	WG / 3	246
	WG / 4	349	WG / 4	342
	WG / 5	290	WG / 5	244
2550/2	WG / 3	63	WG / 3	89
	WG / 4	129	WG / 4	125
	WG / 5	110	WG / 5	87
	WG / 6	748	WG / 6	749
2553/1	WG / 3	91	WG / 3	139
	WG / 4	187	WG / 4	181
	WG / 5	169	WG / 5	128
	WG / 6	1036	WG / 6	1035
2578/1	WG / 3	87	WG / 3	142
	WG / 4	170	WG / 4	164
	WG / 5	173	WG / 5	124
2579/4	WG / 3	200	WG / 3	358
	WG / 4	353	WG / 4	339

	WG / 5	433	WG / 5	290
	WG / 6	2076	WG / 6	2075
2579/5	WG / 3	34	WG / 3	66
	WG / 4	55	WG / 4	53
	WG / 5	81	WG / 5	50
	WG / 6	325	WG / 6	326
2605	WG / 4	969	WG / 4	2853
	WG / 5	6804	WG / 5	4920
2608	WG / 4	1860	WG / 3	1012
			WG / 4	848
2609/1	WG / 3	1714	WG / 3	2668
	WG / 4	954		
2611/1	WG / 3	227	WG / 3	300
	WG / 4	1603	WG / 4	1530
2612/2	WG / 2	1140	WG / 2	1139
	WG / 3	707	WG / 3	792
	WG / 4	957	WG / 4	873
2612/3	WG / 3	310	WG / 3	337
	WG / 4	215	WG / 4	188
2613	WG / 3	429	WG / 3	469
	WG / 4	534	WG / 4	494
2614	WG / 3	447	WG / 3	468
	WG / 4	524	WG / 4	503
2615	WG / 2	653	WG / 2	652
	WG / 3	461	WG / 3	466
	WG / 4	532	WG / 4	528

III. Hinweis:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde von einem amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt. Für den nördlichen Teilbereich wurde die Wertermittlung in Verbindung mit der Flurbereinigung Neustadt – Duttweiler IV, Produkt Nr. 41154, vom 27.10. bis 10.11.2011 durchgeführt. Für den südlichen Teilbereich wurde die Wertermittlung am 15.11.2018 vom selben amtlichen Sachverständigen durchgeführt. Hierbei wurde die Bewertung des nördlichen Teilbereiches nochmals überprüft.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 08.05.2019 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 27.10 bis 10.11.2011 und am 15.11.2018 von einem amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 S. 1474) ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl des Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Spruchstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der Spruchstelle (**ADD**) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Im Auftrag
gez. Claudia Merkel

Weitere Informationen zu dem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter „www.dlr-rheinpfalz.rlp.de direkt zu Bodenordnungsverfahren- 41863 Neustadt-Duttweiler“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin	Claudia Merkel	Tel. 06321/671-1101
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Markus Blankart	Tel. 06321 671-1164
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Bianka Litzel	Tel. 06321 671-1107